Stadt Delmenhorst

Vergabe einer Konzession

zur Sammlung von
Alttextilien und Altschuhen
auf den zwei Abfall-Annahmestellen
in der Stadt Delmenhorst

Teil IV: Konzessionsvertrag

Konzessionsvertrag

über die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen auf den zwei Abfall-Annahmestellen in der Stadt Delmenhorst

Zwischen
der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachstehend „Konzessionsgeberin" genannt -

und

- nachstehend „Konzessionsnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgrundlagen

1) Folgende Vorschriften sind vom Konzessionsnehmer strikt einzuhalten bzw. zu beachten:
 1. Das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 sowie das Niedersächsische Abfallgesetz vom 14.10.1994 in den jeweils gültigen Fassungen und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Gewerberechts und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind.
 2. die Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Delmenhorst in der jeweils gültigen Fassung.
2) Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der Auftragnehmer auch vertraglich gegenüber der Stadt.

§ 2
Vertragsgegenstand

1) Durch diese vertragliche Vereinbarung erhält der Konzessionsnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit das alleinige Recht, nach den in Teil III der Vergabeunterlagen (Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers) festgelegten Vorgaben, in eigener Verantwortung und zu eigenem wirtschaftlichen Risiko auf den zwei im Auftrag der Stadt Delmenhorst betriebenen Abfall-Annahmestellen (Lemwerderstraße, Steller Straße 36) Alttextilien und Altschuhe aus privaten Haushaltungen zu sammeln und anschließend zu verwerten.
 Das Angebot vom ist Bestandteil dieses Vertrages.
2) Die Konzessionsgeberin bleibt für ihr Stadtgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des KrWG.
3) Das Eigentum der eingesammelten Alttextilien und Altschuhe geht durch Einwurf in die Sammelbehälter auf den Konzessionsnehmer über.

§ 3
Konzessionsabgabe / (ergänzender) Konzessionszuschuss

1) Die vom Konzessionsnehmer zu zahlende Konzessionsabgabe an die Konzessionsgeberin bzw. der von der Konzessionsgeberin an den Konzessionsnehmer zu zahlende (ergänzende) Konzessionszuschuss resultiert aus der Nutzung der konzessionierten Dienstleistung. Die Höhe der von der Konzessionsnehmerin zu zahlenden Abgabe bzw. des von der Konzessionsgeberin zu zahlenden (ergänzenden) Konzessionszuschusses ergibt sich aus dem vom Konzessionsnehmer auszufüllenden Preisblatt.
2) Die Abrechnung erfolgt monatlich gemäß den in Teil III der Vergabeunterlagen (Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers) festgelegten Vorgaben.

§ 4
Genehmigungen und Auflagen

1) Der Konzessionsnehmer sichert zu, im Besitz aller für die Durchführung des Auftrages im Vertragsgebiet erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu sein oder diese unverzüglich einzuholen. Einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Sammelbehältern auf den Abfall-Annahmestellen bedarf es nicht.
2) Ferner verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, bei der Erfassung der Materialien sowie bei allen sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Delmenhorst geltenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere auch etwaige umweltrechtliche Auflagen zu beachten und die Umwelt geringstmöglich zu beeinträchtigen.

§ 5
Haftung

1) Der Konzessionsnehmer haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten oder zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung oder bei Gelegenheit der vertraglichen Pflichten der Konzessionsgeberin oder Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2) Der Konzessionsnehmer hat die Konzessionsgeberin von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Konzessionsgeberin aufgrund eines Verstoßes des Konzessionsnehmers gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag erhoben werden. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, für seine zivilrechtliche Haftung Versicherungen abzuschließen, und zwar
 - für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2,5 Mio. EUR
 - für Personenschäden in Höhe von mindestens 2,5 Mio. EUR

 und diese Versicherungen für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen hat der Konzessionsnehmer der Konzessionsgeberin auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

3) Die Konzessionsgeberin haftet nicht für Schäden an Sammelbehältern oder Fahrzeugen des Konzessionsnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen, die sich aus dem Zustand der Flächen, der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen oder durch Einwirkung Dritter ergeben haben.

§ 6
Vertragsdauer und Kündigung

1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2027.
2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Konzessionsnehmer trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der zweiten Mahnung seiner etwaigen Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe nachkommt,
 - der Konzessionsnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder dies zu erwarten ist,
 - schwerwiegende Verstöße gegen Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es der Konzessionsgeberin nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
3) Wird das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet, hat der Konzessionsnehmer bis zum Vertragsende die Sammelbehälter von den Sammelplätzen zu entfernen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung ist dieser Zustand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung wiederherzustellen.
4) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise, erhält der Konzessionsnehmer von der Konzessionsgeberin keinerlei Entschädigung.

§ 7
Übertragung und Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von dem Konzessionsnehmer nur mit vorheriger Zustimmung der Konzessionsgeberin übertragen oder abgetreten werden. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und kann insbesondere aus Gründen, die in der Person des Dritten liegen, verweigert werden.

§ 8
Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Die Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 9
Öffentlich-rechtliche Befugnisse

Öffentlich-rechtliche Befugnisse der Konzessionsgeberin auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Delmenhorst.

§ 11
Schlussvorschriften

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Delmenhorst, den , den

STADT DELMENHORST Firma